

## Richtlinie

### der Stadt Melle über die Gewährung von Zuschüssen für den Neubau von Krippengruppen

#### **Präambel**

Zurzeit steht die Stadt Melle in intensiven Gesprächen mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen. Diese Gespräche beziehen sich sowohl auf die grundsätzliche Finanzierung der Kindertagesstätten als auch auf die künftige Bezuschussung von Investitionen. Bis zum Abschluss dieses Prozesses regelt diese Richtlinie zwecks Gleichbehandlung aller Träger die Gewährung von Zuschüssen im Zusammenhang mit dem Neubau von Krippengruppen.

#### **1. Zweck der Zahlung eines Zuschusses**

Die Stadt Melle gewährt Trägern von Kindertagesstätten, die über eine erforderliche Anerkennung und Genehmigung für den Betrieb verfügen, Zuschüsse für neu zu bauende Gebäude (Neubau) im Zusammenhang mit zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren. Die zusätzlichen Betreuungsplätze werden nach dieser Richtlinie nur dann gefördert, wenn sie der städtischen Bedarfsplanung entsprechen und der Bedarf anerkannt wurde.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuschüsse besteht nicht. Über Anträge wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Zuschüsse werden für die angemessenen Neubaukosten zur Schaffung von neuen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertagesstätten gezahlt. Sofern im Zusammenhang mit dem Neubau für die Bereitstellung der neuen Betreuungsplätze im vorhandenen Gebäudebestand zur Weiterführung der Einrichtung in gesundheitlicher, feuerpolizeilicher oder pädagogischer Hinsicht zusätzliche Sanierungsmaßnahmen notwendig sind, können auch diese bezuschusst werden.

#### **3. Höhe des Zuschusses**

Die Höhe des maximal zu gewährenden Zuschusses beträgt 275.000,00 €. Die in der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren vom 18.05.2017 (RAT V) festgelegten Zuwendungsbeträge werden in Abzug gebracht.

Sollten die Investitionskosten geringer sein als v.g. Betrag, so bilden die tatsächlichen Kosten die maximale Zuschusshöhe.

Soweit zur Schaffung dieser Krippengruppen Sanierungsarbeiten notwendig sind (siehe Ziffer 2), so ist die Förderung mit städt. Mitteln möglich. Über eingehende Anträge wird jeweils im Einzelfall entschieden. Die maximale Höhe soll 100.000,00 € je zusätzlicher Gruppe nicht übersteigen.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

#### **4. Zweckbindung**

Die Zweckbindung der bezuschussten Maßnahme beträgt zunächst analog der unter 3. genannten Richtlinien 25 Jahre.

#### **5. Verfahren**

Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die bei Antragstellung (Eingang des Antrags bei der Stadt) noch nicht begonnen sind.

Der Antrag für Maßnahmen nach Ziffer 2 ist schriftlich bis zum 30.06. des Vorjahres bei der Stadt Melle zu stellen. Dem Antrag müssen zur abschließenden Bearbeitung nachstehende Unterlagen beigelegt sein:

- a) prüffähige Kostenermittlung/-berechnung nach DIN 276
- b) Finanzierungsplan
- c) Bauplan

Der Verwaltungsausschuss beschließt, nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Soziales, Familie und Jugend, über die Höhe des zu gewährenden Zuschusses im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Über die Bewilligung des Zuschusses wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

Investitionszuschüsse können erst nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel gewährt werden.

Der städtische Zuschuss wird grundsätzlich bis zu 90% des bewilligten Gesamtbetrages je nach Baufortschritt und nachgewiesener Aufwendungen an den Antragsteller ausgezahlt. Über den Restbetrag (10%) kann erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ganz oder teilweise verfügt werden.

Die Verwendung der Mittel ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme, für die die Zuschüsse gewährt worden sind, nachzuweisen. Bücher und Belege sind so lange für eine Nachprüfung aufzubewahren, wie ein Rückzahlungsanspruch besteht, mindestens jedoch fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Die Belege müssen die Angaben enthalten, die für die Nachprüfung erforderlich sind. Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Der Träger hat Bauarbeiten nach den einschlägigen Vergabegrundsätzen der VOB und der VOL durchzuführen.

#### **6. Aufhebung und Rückforderung**

1. Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn
  - a) der Zuschuss entgegen dem in der Bewilligung festgelegten Zweck verwendet wird,
  - b) die Einrichtung nicht für die in der Zweckbindung vorgesehene Zeitdauer als Kindertageseinrichtung fortgeführt wird,
  - c) die anerkennungsfähigen und bezuschussten Kosten sich verringern,
  - d) der Verwendungsnachweis nicht frist- und formgerecht eingegangen ist,
  - e) die geförderte Maßnahme entgegen den Planungen abgebrochen oder beendet bzw. unterbrochen und trotz Aufforderung nicht fortgesetzt wird.
2. Die Rückforderung erfolgt mittels Rückforderungsbescheid.

## **7. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie basiert auf der Richtlinie Ausbau Tagesbetreuung vom 18.05.2017 (RAT V). Änderungen des v.g. Förderprogrammes, die Auswirkungen auf die dort festgelegte Höhe der Förderung haben, führen zur Überprüfung dieser Richtlinie. Sie tritt mit Wirkung vom 04.04.2019 in Kraft und mit Beschluss neuer Förderrichtlinien zur Finanzierung der Kindertagesstätten in Melle außer Kraft.

Kindertagesstätten im Sinne dieser Richtlinien sind Kindergärten und Krippen.